



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Kaiserstraße 8 • 24768 Rendsburg

Fachdienst
Regionalentwicklung und Mobilität

BCS GmbH
Paradeplatz 3
24768 Rendsburg

Ihr Zeichen: 7585-23 001
Mein Zeichen: 51.10.02-2024/000124
Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 04331 202 471
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-
rd.de

10.10.2024

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Gewerbegebiet am Torfweg“ der Gemeinde Borgstedt

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 10.09.2024, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Es wurde 2017 für das Vorhaben des Gewerbebetriebes ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Es ist nicht erkennbar, warum dieser in der Begründung nicht unter den „Belangen von Natur und Landschaft“ aufgeführt wird.

Es sind umfangreiche Maßnahmenflächen zum Knickschutz vorgesehen, die Bereiche werden aber in der Örtlichkeit als Parkplatz und Lagerfläche genutzt. Es sind diese Maßnahmenflächen verbindlich herzustellen oder an anderer Stelle als Ausgleich nachzuweisen.

Es wird empfohlen, der Naturschutzbehörde -vor der Beteiligung- eine konkrete und umsetzbare Darstellung des Knickschutzes bzw. der Kompensation zu übermitteln.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)

Schmutzwasser: Keine Bedenken

Niederschlagswasser:

Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Erlasses A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der F- und B-Planaufstellung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potentiell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.

Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die

Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im B-Plan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.

Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der UWB vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im B-Plan festzulegen.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Auf dem 20.143 m² großen Grundstück war von 1965 bis 1983 ein Spannbetonwerk im mittleren Maßstab (Werkhallen 2.100 m² und 440 m²) mit Schlosserei und oberirdischer Lagerung von Dieselkraftstoff in Fässern ansässig.

Anschließend wurde das Grundstück durch einen Maschinenbaubetrieb und einen Handelsbetrieb für gebrauchte Nutzfahrzeuge genutzt.

Der Standort wird gemäß Altlasten-Leitfaden Erfassung des Landes Schleswig-Holstein in die Kategorie K (altlastverdächtige Fläche) eingestuft.

Aufgrund der historischen Nutzungen durch das Spannbetonwerk mit mittlerem bis hohem Gefährdungspotential besteht das Risiko einer Verunreinigung des Untergrundes mit branchenspezifischen Schadstoffen.

Zur Klärung des Sachverhaltes ist eine orientierende Untersuchung gemäß BBodSchG durchzuführen.

Die Art und Umfang der Untersuchung ist mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Grundsätzlich gilt: Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Umweltprüfung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.

Hinweise:

Seit dem 01.08.2023 gilt die Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)

Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

- Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.
- Sichtdreiecke sind freizuhalten.
- Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Heravi

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Regionalentwicklung
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Hüttener Berge
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Borgstedt
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee